



HESSISCHER LANDTAG

11. 07. 2024

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 23.05.2024

Flexible Arbeitszeitgestaltung im Beamtentum

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Nachfrage nach Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung steigt unter Beschäftigten, die ihre Arbeitszeiten an ihre Lebensumstände anpassen möchten, um mehr Zeit für Familie, Weiterbildung oder Ehrenamt zu haben. Die Digitalisierung eröffnet hier Möglichkeiten für zeit- und ortsflexibles Arbeiten im öffentlichen Dienst. Gute Arbeitszeitmodelle sollten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen vorteilhaft sein und erfordern eine offene Haltung gegenüber digitalen Entwicklungen. Flexible Arbeitszeitmodelle sollten einem stetigen Wandel unterliegen und auch die Interessen mobiler und nicht mobiler Beschäftigter angemessen berücksichtigen. Dies betrifft auch die flexiblen und individuellen Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamte. Eine Begrenzung des Höchstalters für das Hinausschieben des Ruhestands von Beamten auf 70 Jahre bedeutet einen Verlust wertvoller Erfahrung und Expertise.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen wie folgt:

Frage 1 Inwiefern sorgt die Landesregierung für eine flexible Arbeitszeitgestaltung im öffentlichen Dienst?

Die Landesregierung ermöglicht ihren Beamtinnen und Beamten Flexibilität bei der Gestaltung ihrer individuellen Arbeitszeit und unterstützt dies durch mehrere Instrumentarien:

- Gleitende Arbeitszeit in den Dienststellen,
- Innerhalb der in der Hessischen Arbeitszeitverordnung (HAZVO) vorgegebenen Grenzen können Beamtinnen und Beamten ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit über- oder unterschreiten und das Zeitguthaben bzw. -defizit zu einem späteren Zeitpunkt ausgleichen,
- Formen der Teilzeitbeschäftigung,
- Ansparung von Zeitguthaben auf dem Lebensarbeitszeitkonto (LAK), das auf Antrag auch kurzfristig in Anspruch genommen werden kann sowie
- Möglichkeit des mobilen Arbeitens und der Telearbeit.

Frage 2 Inwiefern muss aus Sicht der Landesregierung das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) weiterentwickelt werden, um es flexibler zu gestalten?

Das LAK räumt den Beamtinnen und Beamten eine Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Arbeitszeit ein, die auch kurzfristige Freistellungen bereits ab einem Arbeitstag ohne finanzielle Einbußen ermöglicht. Es wird u. a. als Instrument zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf in Anspruch genommen. Gleichwohl überprüft die Landesregierung regelmäßig Instrumentarien zur Gestaltung der Arbeitszeit, so auch das LAK, auf Anpassungsbedarfe und Verbesserungsmöglichkeiten.

Frage 3 Werden Überstunden bzw. Mehrarbeit, insbesondere bei Lehrerinnen und Lehrern, von der Landesregierung erfasst und dokumentiert, auf das LAK gutgeschrieben?

Frage 4 Wenn nein: Warum nicht?

Frage 5 Wenn ja: Wann müssen die Überstunden, insbesondere bei Lehrerinnen und Lehrern, abgebaut werden?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ministerien regeln die Handhabung der Überstunden bzw. Mehrarbeit und deren Abbau in eigener Zuständigkeit. Eine Gutschrift von Überstunden und Mehrarbeitsstunden auf dem LAK erfolgt nicht. Beweggrund für die Einführung des LAK im Jahr 2007 war, den Unterschied zwischen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten und der niedrigeren Arbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu verringern. Bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres sparen die Beamtinnen und Beamten automatisch eine Stunde pro Woche auf dem LAK an (Teilzeitkräfte anteilig). Ab der Vollendung des 60. Lebensjahres kann freiwillig weiter auf dem LAK angespart werden, wenn zugleich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um eine Stunde pro Woche erhöht wird. Die Anrechnung von Mehrarbeit und Überstunden auf dem LAK wäre systemfremd.

Für den Bereich des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen gestaltet es sich wie folgt: Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte ist in der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) festgelegt. Der konkrete Einsatz im Unterricht obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Dieser ist so zu gestalten, dass der tatsächliche Einsatz den zu unterrichtenden Pflichtstunden entspricht. Kommt es aus unterrichtsorganisatorischen Gründen dazu, dass Lehrkräfte in einem Schulhalbjahr oder Schuljahr regelmäßig mehr unterrichten, wird dies im kommenden Schulhalbjahr bzw. Schuljahr ausgeglichen. Weder für die zuvor genannte Mehrarbeit noch für kurzfristig notwendige Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen im Umfang von maximal drei Unterrichtsstunden pro Monat im Rahmen von § 61 Hessisches Beamtengesetz erfolgt eine zentrale Erfassung beim zuständigen Staatlichen Schulamt oder dem Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen. Die Dokumentation erfolgt ausschließlich in der Schule. Sollte absehbar sein, dass eine Mehrarbeit nicht zeitnah durch eine entsprechend niedrigere Unterrichtsverpflichtung ausgeglichen werden kann, besteht die Möglichkeit der Mehrarbeitsvergütung nach § 50 Hessisches Besoldungsgesetz i. V. m. der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung. Eine Mehrarbeitsvergütung bedarf der Genehmigung des zuständigen Staatlichen Schulamts und muss deshalb von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter im Voraus beantragt werden.

Frage 6 Wie beurteilt die hessische Landesregierung den Rotationserlass im Hinblick auf die flexible Arbeitszeitgestaltung hessischer Polizeibeamtinnen und -beamten?

Ein Aufgaben- oder Organisationswechsel im Sinne des Rotationserlasses kann im Einzelfall auch unter Berücksichtigung der persönlichen Belange erfolgen.

Frage 7 Inwiefern gibt es für die hessischen Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit für ein Sabbatical?

Die Voraussetzungen ergeben sich im Einzelnen aus § 1 Abs. 6 HAZVO.

Frage 8 Wie viele Beamtinnen und Beamte schieben ihren Ruhestand hinaus? Bitte aufschlüsseln nach Jahren seit 2021 und Zeitraum des Hinausschiebens.

Jahr	Anzahl
2021	289
2022	243
2023	258
2024	218

Frage 9 Wie viele pensionierte Beamtinnen und Beamte arbeiten nach 70 Jahren in einem Angestelltenverhältnis nach dem TV-H weiter?

Bei 246 Beamtinnen und Beamten ist dies derzeit der Fall.

Frage 10 Inwiefern haben pensionierte Beamtinnen und Beamte einen finanziellen Nachteil, wenn sie nicht als Beamte, sondern nach dem TV-H angestellt sind?

Die Frage, ob eine Beamtin oder ein Beamter sich finanziell besser oder schlechter stellt, wenn sie oder er sich in den Ruhestand versetzen lässt, um anschließend nach dem TV-H tätig zu sein, ist jeweils vom Einzelfall abhängig.